

Telefon: 233 - 39657
Telefax: 233 - 39889

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2.2121

Aufhebung der Geradeausfahrt für die Taxis am Haidenauplatz

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02476
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen
am 26.02.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04410

Anlage:

BV Empfehlung Nr. 14-20 / E 02476

Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 16.11.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen hat am 26.02.2019 anliegende Empfehlung beschlossen. Sie zielt darauf ab, die Geradeausfahrt für Taxis am Haidenauplatz aufzuheben.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Das Mobilitätsreferat hat die Taxi-München eG als Interessenvertreterin des Taxigewerbes um eine Stellungnahme zur vorliegenden Empfehlung der Bürgerversammlung gebeten. Die Taxi München eG hat auszugsweise folgende Stellungnahme abgegeben:

„Nach Überprüfung der tatsächlichen Notwendigkeit, dass Taxis von der Berg-am-Laim-Straße entgegen dem Fahrtrichtungsgebot auch geradeaus in die Kirchenstraße fahren können und einer Ortsprüfung sind wir zu Folgendem Ergebnis gekommen:

Verkehrsberuhigung:

Eine Verkehrsberuhigung einer Straße tritt dann ein, wenn bestimmte Teile des Verkehrs herausgenommen werden. Dies kann durch eine Einbahnstraßen- oder Anwohnerregelung oder durch Tempolimit geschehen. Nachdem für Otto Normalverbraucher sowohl eine Einfahrt in die Kirchenstraße von der Berg-am-Laim-Straße als auch ein Linksabbiegen aus der Orleansstraße nicht möglich ist, wurde bereits ein wichtiger Schritt zur Verkehrsberuhigung eingeleitet. Es ist jedoch immer noch möglich von Norden kommend aus der Grillparzerstraße nach rechts in die Kirchenstraße abzubiegen.

Die Kirchenstraße ist eine Straße mit Gegenverkehr, bei dem nach unserer Beobachtung die meisten Fahrzeuge aus Richtung Osten auf den Haidenauplatz zufahren (also den Taxis genau entgegen). Weiterhin besteht durch die Senkrechtparkung ein höherer Parkverkehr als bei Längsparkung.

Gewerbetreibende:

Taxis nun als alleinige Gruppe von Gewerbetreibenden von der Durchfahrt aus Richtung Osten auszuschließen, halten wir für einseitig. Konsequenterweise müsste dann auch die Einfahrt durch Lieferanten, Postzusteller, Monteure usw. erfolgen. Allein diese Gewerbetreibenden dürften die Anzahl der Taxis bei weitem übertreffen.

ÖPNV:

Das Gewerbe der lizenzierten Taxiunternehmer ist ein Teil des öffentlichen Personen-Nahverkehrs. Deshalb ziehen wir hier den Vergleich mit der MVG und gehen davon aus, dass einem Linienbus die Geradeausfahrt auch nicht verwehrt werden würde.

Schleichweg:

Bei einer Verwehrung der Zufahrt würden die Taxis am Haidenauplatz zwar pflichtgemäß nach rechts in die Grillparzerstraße abbiegen, jedoch an der folgenden Ampel ordnungsgemäß wenden (eigene Abbiegespur) und zurück bis zur Haidhauser Straße fahren. Diese würde als Schleichweg über die Lucile-Grahn-Straße zur Einsteinstraße missbraucht werden, um die überlastete Kreuzung an der Grillparzer- / Einsteinstraße zu umgehen. Nachdem es sich um sehr eng bebautes Wohngebiet mit schmalen Straßen und einer Schule handelt, muss diese Option ausgeschlossen werden.

Primäraspekt:

Nach diesen eher sekundären verkehrlichen Aspekten tritt der Primäraspekt zutage, weswegen die Ausnahme überhaupt erst angeordnet wurde: Der Patiententransport.

Die Taxi-München eG fährt vertraglich und mit Abrechnung für die Krankenkassen Patienten in das Klinikum rechts der Isar. Hier handelt es sich nicht nur um terminierte Patienten, sondern auch um solche Fälle, bei denen vertragsgemäß ein Taxi bestellt wird, weil es schneller verfügbar ist und um die offiziellen Ambulanzfahrzeuge und dessen Personal für wichtigere Aufgaben freizuhalten. Die Taxis sollen dann auf dem schnellstmöglichen Weg die Klinik anfahren (z.B. Krebspatienten, Schlaganfall - Nachsorge, Herzerkrankungen, Dialyse usw.).

Eine umständliche Umfahrung kann hier nicht akzeptiert werden. Die Berg-am-Laim-Straße ist die einzige durchgängige und vernünftig befahrbare Alternative, um von den östlich gelegenen Stadtteilen das Klinikum zu erreichen. Die Geradeausfahrt am Haidenauplatz ist ein Baustein hiervon.

Zusammenfassung:

Wir lehnen den beantragten Wegfall der Ausnahme von dem Fahrtrichtungsgebot am Haidenauplatz mit Nachdruck ab.“

Aus oben genannten nachvollziehbaren Gründen sprechen sich sowohl das Polizeipräsidium München als auch das Mobilitätsreferat für die Beibehaltung der Geradeausfahrt für Taxis am Haidenauplatz aus.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02476 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 26.02.2019 wird daher nicht entsprochen.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Beibehaltung der Geradeausfahrt für die Taxis am Haidenauplatz.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02476 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 26.02.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt
München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Jörg Spengler

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Mobilitätsreferat – GL5
zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 05
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 05 kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

mit Anlagen
- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Der Beschluss des BA 05 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 05 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB2.2121
zur weiteren Veranlassung.**

Am
Mobilitätsreferat - MOR-GL5